

Tritt jedoch ein Mangel auf, der auch bei Durchführung der Garantiedurchsichten aufgetreten wäre oder der in einem von den Durchsichten nicht erfaßten Bereich liegt, bleiben die Garantieansprüche bestehen.

W. E.

*Wann ist eine wegen der Nachbesserung einer gekauften Ware in Anspruch genommene Vertragswerkstatt zur Abholung und Wiederanlieferung dieser Ware verpflichtet?*

Es entspricht den berechtigten Interessen der Bürger und der Gesellschaft, daß mit dem Kaufvertrag übernommene vertragliche Verpflichtungen erfüllt und die Folgen eingetretener Pflichtverletzungen schnell, unkompliziert und mit einem gesellschaftlich angemessenen Aufwand beseitigt werden. In diesem Zusammenhang kommt der Inanspruchnahme von Vertragswerkstätten als Garantieverpflichteten (§ 157 Abs. 1 ZGB) besondere Bedeutung zu, da sie auf rationellste Art und Weise die Gebrauchsfähigkeit der Konsumgüter wiederherstellen können. Durch ein entsprechendes Netz von Vertragswerkstätten, durch qualifizierte Fachkräfte und durch die in den Werkstätten vorhandenen Ersatzteile sind bei diesen Garantieverpflichteten die günstigsten Voraussetzungen vorhanden, berechnete Garantieansprüche der Bürger ordnungsgemäß und schnell zu erfüllen.

Bei Nachbesserungen durch die Vertragswerkstatt kann es ggf. erforderlich sein, die Arbeiten in der Werkstatt auszuführen, weil die Nachbesserung in der Wohnung des Käufers nicht möglich ist. Handelt es sich dabei um Möbel oder andere sperrige oder schwerlastige Konsumgüter, die im Falle des Kaufs nach § 140 ZGB und den dort genannten Rechtsvorschriften (PreisAO Nr. 1872 — Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern — vom 8. April 1960 [GBl. I S. 250], AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 [GBl. II S. 531], AO Nr. 2 über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 12. Dezember 1974 [GBl. 1975 I S. 106]) innerhalb des Versorgungsbereichs des Verkäufers von diesem frei Haus zu liefern sind, so ist nach § 155 Abs. 3 ZGB im Falle der Nachbesserung auch die Vertragswerkstatt zur Abholung und Wiederanlieferung dieser Waren verpflichtet. Die Vertragswerkstatt erfüllt damit eine Verpflichtung des Herstellers oder des Einzelhandelsbetriebes, für den sie auf der Grundlage eines Kundendienstvertrags (vgl. § 21 der 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 [GBl. II S. 515]) tätig geworden ist.

Prof. Dr. J. G.

*Welche Vereinbarungen können in Grundstücksüberlassungsverträgen über die weitere Nutzung von Wohnraum durch den Veräußerer und über andere Leistungen an ihn getroffen werden?*

Das sozialistische Zivilrecht fördert zur Verbesserung der Wohnverhältnisse den Grundstücksverkehr zwischen Bürgern nach den Grundsätzen sozialistischer Bodenpolitik. Der Wunsch zumeist älterer Bürger, ihr Wohngrundstück ihren Kindern, Verwandten oder anderen Personen zu überlassen oder zu verkaufen, jedoch ihre Wohnung als gewohnte Lebensbedingung weiterhin zu nutzen und dabei kleinere Hilfeleistungen der Erwerber in Anspruch zu nehmen, stimmt mit dem sozialpolitischen Anliegen unserer Gesellschaft überein. Zugleich liegt es im Interesse des einzelnen Bürgers und der Gesellschaft, vorhandenen Wohnraum optimal auszunutzen und zu erhalten.

Dem trägt auch das sozialistische Zivilrecht Rechnung: Ein Vertrag zur Übertragung des Eigentums an einem

Grundstück gemäß § 297 ZGB kann entsprechend den konkreten Vereinbarungen zwischen Grundstücksveräußerer und -erwerber weiter ausgestaltet werden. So kann z. B. vereinbart und mit beurkundet werden, daß der Kaufpreis (§ 305 ZGB) ratenweise gegen den monatlichen Mietpreis, den der Veräußerer nach Eigentumswechsel zu zahlen hätte, aufgerechnet werden soll, der Rest des Kaufpreises jedoch fällig wird, wenn das Mietverhältnis vorzeitig endet. Für die Grundstücksüberlassung und das Mietverhältnis kann von vornherein auch die Unentgeltlichkeit vereinbart werden.

Besondere Vereinbarungen sind auch über die sonstigen Beziehungen zwischen Veräußerer und Erwerber — künftig Mieter und Vermieter — möglich, so z. B. Festlegungen, daß der Vermieter nach § 104 Abs. 2 ZGB die malermäßige Instandhaltung übernimmt, daß er dem Mieter weitergehende Nutzungsrechte einräumt, als sie § 105 ZGB vorsieht, oder daß er sich verpflichtet, die Kosten baulicher Veränderungen durch den Mieter (§§ 111 ff. ZGB) nach § 112 Abs. 1 ZGB zu erstatten oder selbst Modernisierungsleistungen zu erbringen.

Besondere Vereinbarungen über den Kündigungsschutz, den der Veräußerer als künftiger Mieter genießen soll, sind dagegen nicht notwendig, weil das Gesetz ihn wie jeden anderen Mieter umfassend vor Kündigungen schützt (§§ 120 ff. ZGB).

Werden darüber hinaus Leistungen des Erwerbers für den Veräußerer vertraglich vereinbart, sind diese Leistungen als Form der gegenseitigen Hilfe (§ 274 ZGB) zu qualifizieren, es sei denn, daß ausdrücklich persönliche Dienstleistungen gemäß §§ 197 f. ZGB vereinbart worden sind, wie z. B. Leistungen zur persönlichen Pflege oder Betreuung.

Ein derartiger Grundstückskauf- oder -überlassungsvertrag bedarf der staatlichen Genehmigung nach § 285 ZGB, und er berührt auch nicht die Befugnisse und die Verantwortung der Organe der Wohnraumlentkung gemäß § 96 ZGB. Allerdings gibt es hinsichtlich der Zuweisung der Wohnung (§ 99 ZGB) eine Besonderheit: Veräußerer und Erwerber begründen zwar in Erfüllung des dargestellten Vertrags als Mieter und Vermieter ein Mietverhältnis, der Veräußerer/Mieter nutzt jedoch in aller Regel weiterhin diejenigen Wohnräume, die er bereits innehat und die als ihm zugewiesen gelten. Eine besondere Zuweisung des Wohnraums durch das Organ der Wohnraumlentkung nach § 99 ZGB ist deshalb nur insoweit erforderlich, als in Erfüllung des Vertrags die Belegung des Wohnraums verändert werden soll.

W. E.

*Unterliegen im Falle der Ehescheidung ein Sparguthaben für ein Kind bzw. eine Versicherung zur Versorgung eines Kindes der Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Vermögens?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob bereits bei Abschluß eines Sparkontovertrags (§§ 238 ff. ZGB) bzw. eines Versicherungsvertrags (§§ 246 ff. ZGB) das Vermögensrecht sogleich dem Kind zustehen soll oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Soll das Kind das Vermögensrecht sogleich erwerben, werden die Eltern beim Anlegen eines Sparguthabens das Sparbuch auf den Namen des Kindes ausstellen lassen (§ 239 Abs. 2 ZGB, § 11 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 [GBl. I S. 705]). Bei Abschluß einer Versicherung werden die Eltern mit der staatlichen Versicherung eine entsprechende Regelung treffen. Auf diese Weise sondern sie den für das Kind bestimmten Vermögenswert aus ihrem gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen aus; dieser kann daher bei einer Ehescheidung auch nicht der Vermögensverteilung